

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die im Vertrag festgelegten Bestimmungen zu erfüllen und die im Vertrag festgelegten Bestimmungen zu erfüllen. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die im Vertrag festgelegten Bestimmungen zu erfüllen und die im Vertrag festgelegten Bestimmungen zu erfüllen.

Nicht eingetragene Waren sind durch die FZG RL, die das VZG betrifft. Meine Beachtung ist die vereinbarte Kundenbeziehung für die Lebensmittelversorgung. Die Produktionsmenge ergibt sich aus dem Bestand und dem Verkaufsergebnis. Die betreffende RL ist nicht umgesetzt worden.

Abgesehen von den allgemeinen Bestimmungen des ABGB und alle weiteren und alle Gleichzeitigkeit mit dem EWR in Kraft tretenden Gesetz, die den Konsumerschutz betreffen, entsprechend schwerwiegenden Gesetzen nachfolgend werden weiterhin durchweg schwerwiegende Kommentare als Anlegensstelle fortgesetzt werden können.

Ein Gesetz der Gesetz, die den Konsumerschutz betreffen, enthalten keine Zustimmungen, obwohl in zwei Gesetzesentwürfen der Regierung solche als notwendig erachtet und deshalb vorgeschrieben wurden waren.

Problematisch scheint mir die Tatsache zu sein, dass im rechtstaatlichen Recht wenig ein Schlichtungsverfahren noch ein einfaches und rasches Prozessverfahren im Verbraucherschutz zur Verfügung steht, zumal auch der Verbraucherschutz von Gesetzen, Maßnahmen die Durchsetzung individueller Verbraucherschutzmaßnahmen oft erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Hier scheint mir eine Verbesserung notwendig zu sein.

Neben den gesetzlichen Maßnahmen und der gerichtlichen Kontrolle gibt es noch weitere Methoden, um den Verbraucherschutz zu verbessern. Diese sind im letzten Kapitel nicht alle gleich gut entwickelt, obwohl eine Kombination von allen Methoden wohl die beste Lösung wäre. So gibt es derzeit v.a. keine institutionelle Verbraucherschutzorganisation, die den Konsumenten oder für schutzverpflichtete Rechte geltend macht oder Verbraucher in Gruppen repräsentiert, die sich mit verbraucherrechtlichen Fragen befassen.

Was das EWR-Recht angeht, so ist eine Weiterentwicklung feststellbar. Dem EG-Ministerial liegen gegenwärtig RL-Vorschläge über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen sowie vergleichende Werbung vor.²⁰²

Der Verbraucherschutz ist für sehr verschiedene Gebiete und Fragen von Bedeutung. Dabei sind hier manche Themen, die man - zumindest im weiteren Sinne - ebenfalls dem Problembereich Verbraucherschutz zurechnen kann, noch nicht einmal berücksichtigt worden, so beispielsweise der Schutz des Bauherrn, des Patienten, des Bankkunden. Ein weiteres wichtiges Kapitel ist der Verbraucherschutz bei öffentlichen Leistungen.²⁰³

²⁰²Botschaft Nr. 22.
²⁰³Von Hippel, S. 283.